

fenen Maßnahmen anzuerkennen und sich des Gedankens zu erwehren, daß auch diese Opfer nutzlos seien. Die Lehren der Vergangenheit zwingen dazu, alle wirtschaftlichen Regierungsmaßnahmen mit Vorsicht aufzunehmen, da man mehr als einmal die trübe Erfahrung gemacht hat, daß unter dem Zwange der wirtschaftlichen Verhältnisse, die sich auf die Dauer nicht durch bloße Paragraphen regieren lassen, Bestimmungen aufgehoben werden mußten, die erst kurz zuvor als Allheilmittel angepriesen und erlassen worden waren. Dies hat nicht nur zu einer völligen Erschütterung des Rechtsgefühls geführt, sondern auch jegliches Vertrauen zu der Zweckmäßigkeit der auf wirtschaftlichem Gebiete getroffenen gesetzgeberischen Maßnahmen untergraben. Der Kredit aber, der uns jetzt sowohl im Inlande wie im Auslande fehlt und doch so bitter notwendig ist, stellt die Seele des Wirtschaftslebens dar. Ohne Vertrauen kann keine Volkswirtschaft existieren, und es ist ein Trugschluß, wenn man meint, den Mangel an Vertrauen durch drakonische Strafbestimmungen ersetzen zu können. Lediglich auf erzwungenen Gehorsam abgestellt, ist eine erfolgreiche Wirtschaftspolitik undenkbar, vielmehr muß sie von der inneren Überzeugung entspringenden Mitarbeit aller und namentlich der wirtschaftlich führenden Volksschichten getragen werden. Solange aber, bis das verlorengegangene Vertrauen wieder zurückgewonnen wird, bleibt zunächst kaum etwas anderes übrig, als den Egoismus in den Dienst der erstrebten Wirtschaftsziele zu stellen, was immerhin das kleinere Übel bleibt gegenüber einem völligen Scheitern der Wirtschaftspolitik. Wenn man sich dies alles vergegenwärtigt, kann man dem Erfolg der durch die Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenerfassung vom 7. September 1923 nebst Durchführungsbestimmungen eingeleiteten Devisenerfassung nur mit Skepsis entgegensehen.

Die gesetzlichen Bestimmungen unterscheiden zwischen produktiven und unproduktiven Devisen. Nur die letzteren sollen von der Ablieferungspflicht erfaßt werden. Diese Ablieferung erstreckt sich auf Besitzer von Zahlungsmitteln oder Forderungen in ausländischer Währung, ausländischen Wertpapieren oder Edelmetallen und hat auf Anordnung des Kommissars für Devisenerfassung gegen Goldanleihe zu erfolgen. Sind solche Vermögensgegenstände mit Rechten Dritter belastet, so gehen diese auf den vom Reich geleisteten Gegenwert über. Von dieser Ablieferungspflicht sind, wie gesagt, alle sogenannten produktiven Devisen ausgenommen, d. h. solche, die in einem den Lebens- und Wirtschaftsverhältnissen des Verfügungsberechtigten notwendigen Umfange zu Nutzungszwecken gehalten werden, die nach der Devisengesetzgebung zulässig sind. Insbesondere gilt dies auch zur Abdeckung ausländischer Kredite. Ob die Unterscheidung zwischen unproduktiven und produktiven Devisen glücklich ist, mag dahingestellt bleiben; denn es ist ein offenes Geheimnis, daß eine umfangreiche Devisenspekulation teilweise gerade in den Kreisen der Besitzer von produktiven Devisen zu suchen ist. Vor allem dürfte es nicht schwer fallen, bei Vorhandensein von ausländischen Beziehungen die ausländischen Kredite nachzuweisen, zu deren Abdeckung der vorhandene Devisenbestand erforderlich ist. Die Feststellung, welche Devisen als produktive anzusehen sind, hat der Kommissar zu treffen. Geht er weiterherzig vor, so dürften bei den Exporteuren kaum noch unproduktive Devisen übrigbleiben. Zieht er dagegen enge Grenzen, so wird die Beengung für den Exporthandel wirtschaftlich unzweckmäßig und unter Umständen unerträglich werden. Also bereits in diesem Kardinalpunkte zeigen sich die außerordentlichen Schwierigkeiten für die Durchführung der geplanten Maßnahmen.

Von der Ablieferungspflicht weiterhin ausgenommen sind Devisen, welche von Ausländern als Unterhaltsbeitrag oder in Erfüllung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht übersandt oder zur Verfügung gestellt werden, vorausgesetzt, daß sich der Betrag in angemessenen Grenzen hält und die Überlassung ohne Entgelt erfolgt. Ausländische Wertpapiere sind dann nicht abzuliefern, wenn ihr Verbleib in der Hand des Besitzers im Interesse eines inländischen Unternehmens oder der deutschen Wirtschaft liegt. Somit dürften in der Regel ausländische Wertpapiere, die sich im Besitze von selbständigen Gewerbetreibenden befinden, der Ablieferungspflicht nicht unterliegen. Schließlich brauchen Edelmetalle nicht abgeliefert zu werden, soweit sie zur Fortführung eines inländischen Unternehmens für jeweils zwei Monate notwendig sind. Was im einzelnen unter Vermögensgegenständen, Zahlungsmitteln, Forderungen in ausländischer Währung, ausländischen Wertpapieren und Edelmetallen zu verstehen ist, sagt § 2 der Durchführungsbestimmungen, auf den hiermit verwiesen sei.

Zur Durchführung der Devisenerfassung hat die Reichsregierung einen Kommissar mit außerordentlichen Vollmachten bestellt, und zwar Geheimrat F e l l i n g e r aus dem Preussischen Ministerium für Handel

und Gewerbe. Der Hauptinhalt seiner Vollmachten ist die Befugnis, Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung, ausländische Wertpapiere und Edelmetalle für die Reichsregierung in Anspruch zu nehmen. Die dem Kommissar auf Grund der Durchführungsbestimmungen sodann im einzelnen zustehenden Befugnisse kann er auf andere Stellen übertragen. In erster Linie hat der Kommissar das Recht, jedermann zur Erklärung vorzuladen, sodann von jedermann jede von ihm für erforderlich erachtete Auskunft zu fordern oder Einsicht zu nehmen und Durchsuchungen vorzunehmen. In soweit dem Vorschriften der Reichsverfassung, welche dem Staatsbürger gewisse Grundrechte einräumen, entgegenstehen, sind diese aufgehoben. Um wahrheitsgemäße Auskünfte zu erlangen, ist der Kommissar berechtigt, von jedermann die eidesstattliche Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben zu verlangen. Die Vorladung und Auskunftspflicht können durch Ordnungsstrafen erzwungen werden, die jedoch im Einzelfalle nicht mehr als 10 000 Goldmark betragen dürfen. Die Ordnungsstrafe, welche sofort fällig ist, wird durch vollstreckbaren Bescheid des Kommissars oder der ersuchten Behörde endgültig festgesetzt. In gleicher Weise können die in Betracht kommenden Personen durch Ordnungsstrafen zur Erfüllung der ihnen nach der Valutaspekulationsverordnung obliegenden Verpflichtungen angehalten werden. Wird die eidesstattliche Versicherung wesentlich unrichtig oder unvollständig abgegeben, so ist in der Regel Zuchthaus bis zu 10 Jahren verwirkt, wozu eine dem Höchstmaß nach unbeschränkte Geldstrafe tritt. Beim Vorliegen mildernder Umstände oder bei fahrlässigem Handeln ist auf Gefängnis und auf Geldstrafe zu erkennen. Daneben kann die Einziehung der Devisen zugunsten des Reichs ausgesprochen werden, auch darf zur Sicherung der Geldstrafe und der Einziehung eine Vermögensbeschlagnahme erfolgen. Außerdem kann die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt gemacht werden.

Besteht Grund zu der Annahme, daß Zahlungsmittel oder Forderungen entgegen den Bestimmungen der Devisengesetzgebung erworben, bzw. verheimlicht oder nicht abgeliefert worden sind, so können sie von dem Kommissar oder den Polizeibehörden vorläufig sichergestellt werden. Verstärkt sich dieser Verdacht zur tatsächlichen Feststellung des unzulässigen Erwerbs, bzw. der Verheimlichung oder Nichtablieferung, so können die Devisen ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer strafbaren Handlung zugunsten des Reichs für verfallen erklärt werden. Ihre Verwertung erfolgt durch den Kommissar, der auch die zuständigen Stellen um die Vollstreckung ersuchen kann. Außerdem ist der Kommissar befugt, die Verfallerklärung unter Angabe des Namens und der Anschrift des Betroffenen auf dessen Kosten öffentlich bekannt zu machen. Gegen die Verfallerklärung steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu, die binnen Monatsfrist seit dem Tage der Verfallerklärung beim Kommissar für Devisenerfassung anzubringen ist und keine aufschiebende Wirkung hat. Über die Beschwerde entscheidet das Reichswirtschaftsgericht endgültig. Fällt die Entscheidung zugunsten des Beschwerdeführers aus, so ist ihm der Gegenwert in Goldanleihe zu vergüten, auch bleiben weitere Ansprüche des Betroffenen auf Grund der bestehenden Gesetze unberührt.

In ähnlicher Weise wie die Verordnung über die Devisenabgabe sehen auch die zum Zwecke der Devisenerfassung erlassenen Bestimmungen unter gewissen Voraussetzungen Strafflosigkeit vor, wenn unzulässigerweise erworbene oder bei der Einkommen- bzw. Erbschaftsteuer verschwiegene Devisen abgeliefert werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, daß ein Strafverfahren noch nicht eingeleitet und kein Verstoß gegen die Verordnung über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 25. August 1923 vorliegt.

Alle Befugnisse, welche bisher auf Grund der Devisengesetzgebung der Prüfungsstelle und dem Beauftragten des Reichswirtschaftsministeriums für Devisenprüfung zustanden, gehen nunmehr auf den Kommissar für Devisenerfassung über. Insbesondere ist er zur Entziehung der Handelskammerbescheinigung und zur Aberkennung der Eigenschaft als Devisenbank berechtigt, wenn die betreffende Person oder Personenvereinigung keine Gewähr für die Einhaltung der Bestimmungen der Devisengesetzgebung bietet oder zum Schaden der deutschen Währung in ausländischen Zahlungsmitteln spekuliert oder einer solchen Spekulation Vorschub leistet. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der zuständigen Behörde die Zulassung zum Börsenbesuch entzogen werden. Gegen diese Verfügungen steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister, bzw. die oberste Landesbehörde offen. Weiterhin ist der Kommissar ermächtigt, den Kreis der Devisenbanken sowie der Personen und Personenvereinigungen, denen eine Handelskammerbescheinigung erteilt ist, zu beschränken. Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß den mit der